

Zusätze des gennadianischen Schriftstellerkatalogs.

Von † Alfred Feder S.J.

Vorbemerkung. Im folgenden wird ein weiterer und voraussichtlich letzter Beitrag aus den „Studien zum Schriftstellerkatalog des Gennadius von Marseille“ des verstorbenen P. Alfred Feder gebracht. Man wolle vergleichen, was Schol 8 (1933) 217 darüber gesagt wurde. Dort findet sich auch das Verzeichnis der Haupthandschriften, die in dieser Arbeit genannt werden. Darin ist aber — wie auch in Schol 2 (1927) 484¹ — der an 5. Stelle genannte Codex C = Londinensis Cottonianus zu tilgen und an letzterer Stelle am Ende beizufügen:

S cod. Sangallensis 191 saec. X.

I. Umstrittene Zusätze am Schluß des Katalogs.

In nicht wenigen Handschriften und auch in manchen Drucken finden wir einige Kapitel, die, wenn auch in verschiedener Zahl und Anordnung, noch auf die Vita des Johannes von Antiochien (c. 94) folgen. Diese Viten betreffen Gelasius von Rom (c. 105), Honoratus von Constantina in Afrika (c. 96), Cerealis Afer (c. 97), Eugenius von Karthago (c. 98), Pomerius aus Mauretanien (c. 99), Honoratus von Massilia (c. 100) und die angebliche Selbstbiographie des Gennadius (c. 101). Da das Kapitel über Honoratus von Massilia sicher unecht ist, behandeln wir es später (unter II B 4).

Zunächst möge eine Übersicht das Verhältnis der einzelnen Haupthandschriften zu den Zusatzkapiteln veranschaulichen.

a) Ohne jeglichen Zusatz beschließen den Katalog mit dem Kapitel über Johannes von Antiochien, und zwar mit den Worten ‚vivere adhuc dicitur et ex tempore declamare‘ die codd. BRWm1-LMKS.

b) Gelasius und Gennadius sind hinzugefügt in VWm3.

c) Honoratus von Constantina, Cerealis, Eugenius und Pomerius werden überliefert in Wm20GQ.

d) Außer den vier unter c genannten Viten hat P auch noch Honoratus von Marseille.

e) Die sechs Viten der Zusatzklassen b und c finden sich vereinigt in U, wobei, wohl unter dem Einfluß von V, Gelasius unmittelbar vor Gennadius steht; sodann in H, wo die Gruppe c zwischen Gelasius und Gennadius eingeschoben ist.

A. Die Kapitel über Papst Gelasius und Gennadius. Aus unserer Übersicht geht zunächst klar hervor, daß unter den verschiedenen Rezensionen, in denen uns der Gennadiuskatalog in der Überlieferung entgegentritt, die mit dem Kapitel über Johannes von Antiochien abschließende die älteste Form darstellt. Diese Fassung selbst bildet aber bereits die erweiterte Redaktion der ersten Gestalt des Katalogs, indem sie zu dieser neun Kapitel hinzufügte (s. Schol 8 [1933] 231). Die Frage, ob Gennadius die erste Form je der Öffentlichkeit übergeben hat, glaubten wir (ebd. 232) verneinen zu müssen. Aus der Übersicht ersehen wir sodann, daß die älteste Handschrift, die Zusatzkapitel überliefert, nämlich cod. V aus der beginnenden zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, nur die Abschnitte über Papst Gelasius und Gennadius selbst bringt. Es fragt sich nun zunächst, ob der Typ dieser neuen Rezension auf Gennadius zurückzuführen ist, mit andern Worten, ob Gennadius als Verfasser jener zwei Zusatzkapitel betrachtet werden kann.

1. Beginnen wir mit der angeblichen Selbstbiographie des Gennadius. Für die Echtheit könnte jemand verschiedene Gründe anführen, einen äußeren und mehrere innere. Das Kapitel tritt uns zum erstenmal in einer Handschrift entgegen, die kaum hundert Jahre nach dem Tode des Gennadius geschrieben ist, nämlich in cod. V, ja, wie wir noch erfahren werden, fand der Schreiber von V das Kapitel bereits in seiner Vorlage vor, so daß der Zeitabstand zwischen der nachweisbaren Überlieferung und den letzten Lebensjahren des Gennadius sich noch mehr verringert. Zu den inneren Gründen gehören die Analogie mit dem Hieronymuskatalog, die Richtigkeit der inhaltlichen Angaben, die natürliche Einfachheit. Gennadius hatte sich bei der Ausarbeitung seines Schriftstellerkatalogs das entsprechende Werkchen des Hieronymus zum Vorbild genommen. Dieses schloß seinen Katalog mit einer Selbstbiographie ab. Leicht konnte da in Gennadius der Gedanke aufsteigen, das Andenken an seine eigene schriftstellerische Tätigkeit ebenfalls durch eine kleine Selbstbiographie der Nachwelt zu hinterlassen. Gennadius ist ja auch sonst nicht so befangen oder zurückhaltend, daß er der eigenen Schriftstellerei in seinem Katalog nicht Erwähnung täte. In ganz natürlicher Weise teilt er uns dort mit, wie er drei Hauptwerke des Evagrius Ponticus teils erstmals ins Lateinische übertragen, teils eine ältere Übersetzung derselben neu bearbeitet und veröffentlicht habe (c. 11); wie er ferner den ‚Libellus‘ des monophysitischen Patriarchen Timotheus ebenfalls ins Lateinische übersetzt und — freilich mit einer

Mahnung zur Vorsicht — der Öffentlichkeit zur Kenntnisnahme (*noscendi gratia*)¹ übergeben habe; außerdem stellt er an zwei Stellen des Katalogs (c. 31 und 54) ein Werk über die Häresien in Aussicht. Auch die inhaltlichen Angaben, die das Gennadiuskapitel bietet, lassen sich an sich mit der Voraussetzung der Echtheit desselben wohl vereinigen. Gennadius wird in der Vita zunächst ‚*Massiliae presbyter*‘ genannt. Auf Massilia als Heimat des Gennadius weisen aber auch andere alte Zeugen hin. So wird Gennadius um 545 von Kassiodor als ‚*Massiliensis*‘ bezeichnet. Auf Massilia als Wirkungskreis des Gennadius lassen ferner verschiedene Äußerungen seines Katalogs schließen. Den Schriftstellern von Massilia hat Gennadius eine besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Er hat keinen der bedeutenderen Autoren, die in dieser Stadt lebten, übergangen, er kennt ihre Blütezeit und zeigt sich über ihre Lebensverhältnisse gut unterrichtet. Salvian erfreut sich trotz seines Greisenalters noch einer guten Gesundheit (c. 68); die aus der Hl. Schrift ausgezogenen Festtagslektionen des Musäus sind in der Kirche von Massilia immer noch in Gebrauch (c. 80). Die beiden Marseiller Bischöfe Venerius und Eustachius (c. 80) erhalten den Titel ‚*sanctus*‘, den Gennadius sonst nur selten anwendet. Er kennt ferner die von Kassian in Massilia gegründeten Klöster, die noch zu seinen Lebzeiten existieren: ‚*quae usque hodie exstant*‘ (c. 62). Die Tatsache, daß Gennadius Priester war, bestätigen auch die reichen theologischen Kenntnisse, die er im Katalog und in den übrigen noch erhaltenen Schriften bekundet, seine aszetische Richtung bezeugen die Übersetzungen, die er von mehreren aszetischen Werken des Evagrius Ponticus angefertigt hat. Was die im Kapitel vorgebrachten Angaben über des Gennadius Werk betrifft, so scheint auch deren Richtigkeit nicht angezweifelt werden zu können. Genannt werden ‚*Adversum omnes haereses libri VIII*‘; ‚*Adversum Nestorium libri V*‘; ‚*Adversus Eutychem libri X*‘; ‚*Adversus Pelagium libri III*‘; ein Traktat ‚*De mille annis*‘; ein anderer ‚*De apocalypsi beati Ioannis*‘; ‚*hoc opus*‘, d. h. der Schriftstellerkatalog; schließlich eine ‚*Epistula de fide mea missa ad beatum Gelasium episcopum urbis Romae*‘. Ein doppelter Hinweis auf jenes Werk gegen die Häresien begegnete uns bereits kurz vorhin. Seine scharfe Gegnerschaft gegen Nestorius, Eutyches, Pelagius verrät Gennadius im Katalog mehrfach durch die Erwähnung ihrer Person und Irrlehre².

¹ *Institutiones divin. litt.* 7 (ML 70, 1134).

² Nestor(-ius) p. 80, 2 15 18 20 24; 81, 10 11; 82, 30; 89, 16; 94,

Die beiden apokalyptischen Schriften fallen uns bei den mystischen Tendenzen südgallischer Mönchskreise nicht weiter auf. Der Ausdruck ‚hoc opus‘ hat eine Parallele an dem ‚hunc librum dedicatum‘ der erweiterten Exemplare des Hieronymuskataloges. Der an Papst Gelasius gerichtete Brief ‚De fide mea‘ dürfte seine Erklärung in der Annahme finden, daß der Papst den semipelagianisch gesinnten Priester von Massilia aufgefordert hat, sich über seinen Glauben vor ihm zu rechtfertigen. Mußte doch auch der damals lebende Bischof von Massilia, Honoratus, in einem besonderen Schreiben an den Papst seine Rechtgläubigkeit bekräftigen³. Vielleicht stellt die uns noch erhaltene Schrift des Gennadius, die den Titel ‚De ecclesiasticis dogmatibus‘⁴ führt, eine Überarbeitung jener Epistula dar. Als weiteren inneren Grund für die Echtheit des Gennadiuskapitels könnte schließlich noch seine natürliche Einfachheit angeführt werden. In seiner klassischen Schlichtheit und Natürlichkeit macht das Kapitel in der Tat wenig den Eindruck einer fremden Zutat, und wäre es durch eine einheitliche Überlieferung bezeugt, so würde wohl kaum jemand einen Zweifel an seiner Echtheit geäußert haben⁵.

Gleichwohl scheint uns die Echtheit der Gennadiusvita angesichts der eigenartigen Überlieferung derselben nicht haltbar zu sein. Denn von den älteren Handschriften enthält einzig cod. V, der davon abhängige cod. U und der ebenfalls mit V enger verwandte cod. H das Kapitel. Die vorhin angeführten Gründe, welche für die Echtheit zu sprechen schienen, legen freilich die Annahme nahe, daß das Kapitel schon sehr bald nach Vollendung des Katalogs diesem zugefügt worden ist. Außerdem weisen sie auf einen Verfasser hin, der die Persönlichkeit des Gennadius und seine Werke genauer kannte.

2. Mit dem Gennadiuskapitel ist in der handschriftlichen Überlieferung das Kapitel über Papst Gelasius enge verknüpft, so daß beide Kapitel wohl auf denselben Verfasser und auf dieselbe Zeit zurückzuführen sind. Der Tod des Papstes wird im Kapitel richtig in die Regierung des Kaisers

22; Nestoriani(-nus) p. 79, 28; 84, 16; 86, 17 23; 89, 25 28; 91, 18; Eutyches p. 85, 26; 86, 10; 90, 26; 93, 5; Eutyichianus p. 62, 13; 84, 17; 89, 25; 90, 1; Pelagius p. 77, 17 28; 78, 7 8.

³ ‚Sanctus quoque papa Gelasius, Romanae urbis pontifex, per scripturam agnoscens eius fidei integritatem rescripto suo probatam indicavit‘ (Gennadius c. 100 p. 97, 11 sqq.).

⁴ Bei F. Ö h l e r, Corpus haereseologicum 1 (1856) 335—355 oder ML 58, 979—1000.

⁵ Zur Annahme der Echtheit neigt auch A. Jülicher unter „Gennadios“ in Pauly-Wissowa 7² (1912) 1173.

Anastasius (491—518) verlegt: ‚obiit (sub) Anastasio Augusto‘. Hinter dem Todesdatum steht ein Satz, der wie eine nachträgliche Ergänzung klingt: ‚fecit et Hymnos in similitudinem Ambrosii episcopi ametrice, quos ego legi⁶‘. Das irrtümliche, aus einer Verlesung hervorgegangene ‚amen‘ in cod. V bezeugt deutlich, daß der Schreiber desselben das Kapitel über Gelasius und damit offenbar auch dasjenige über Gennadius bereits in seiner Vorlage vorfand. Der Ausdruck ‚(quos) ego legi‘ scheint der Ausdrucksweise des Gennadius entlehnt zu sein; er kehrt in dessen Katalog häufig wieder⁷. Was die Entstehungszeit des Kapitels über Gelasius betrifft, so kann es nicht vor 496 angesetzt werden, da Papst Gelasius erst in diesem Jahre aus dem Leben geschieden ist.

B. Die Kapitel über Honoratus von Constantina, Cerealis, Eugenius, Pomerius. Es bleibt uns noch die Aufgabe, die Echtheitsfrage auch bezüglich der übrigen oben aufgezählten Schlußkapitel zu stellen und sie in befriedigender Weise zu beantworten. Zunächst kommen in Betracht die Kapitel über Honoratus von Constantina, Cerealis, Eugenius, Pomerius (c. 96—99). Überliefert sind dieselben in PWm2UOGHQ und in vielen Nebenhandschriften, außerdem in den meisten Drucken.

Zunächst kann die Richtigkeit der in diesen Kapiteln mitgeteilten Nachrichten nicht angefochten werden, dieselben werden größtenteils sogar durch andere zuverlässige Zeugnisse bestätigt. Bischof Honoratus von Constantina muß ein Zeitgenosse König Geiserichs († 477) gewesen sein; denn es wird von ihm berichtet, daß er an einen gewissen Arcadius, der wegen seines Glaubens von König Geiserich (nach cod. P) verbannt war, ein Trostsreiben gesandt hat. Von Bischof Cerealis Afer von Castellum in Mauretania Caesariensis wissen wir, daß er 484 auf dem Religionsgespräch zu Karthago⁸ anwesend war. Dort wird sich auch die Szene abgespielt haben, welche uns das Kapitel 97 erwähnt und welche uns Cerealis selbst in seinem ‚Libellus contra Maximum Arrianum‘ ausführlicher geschildert hat⁹. Euge-

⁶ ametrice — legi] om. Wm3; ametrice] amte H, amen V, om. U Richardson.

⁷ Z. B. c. 24 (Bacharius), c. 33 (Theophilus), c. 42 (Petronius), c. 68 (Salvianus), c. 69 (Paulinus), c. 85 (Prosper), c. 86 (Faustus).

⁸ S. die Liste in der ‚Notitia provinciarum et civitatum ecclesiae Africanae‘ bei Mansi 7, 1156 sqq.

⁹ ‚Cum Carthaginem Cerealis . . . Castellensis episcopus venit, . . . Maximinus Ariomanitarum episcopus supervenit et ait episcopo Cereali: „ . . . si veram fidem tenetis, proponam tibi quaestiones vestrae fidei, ut si veram habes fidem, volo ut ad unam pro-

nus war Bischof von Karthago von 480—505; er wird im Kapitel noch als lebend bezeichnet: ‚vivere adhuc ad confirmationem ecclesiae dicitur‘ (96, 7). Das ebendort erwähnte Glaubensbekenntnis, das auf einer Synode von Karthago (Februar 484) von den katholischen Bischöfen Afrikas aufgestellt wurde, ist uns im Werk ‚De persecutione Vandolica‘ des Victor Vitensis¹⁰ noch erhalten. Wie wir aus den Äußerungen unseres Kapitels schließen müssen, war seinem Verfasser sowohl dieses Glaubensbekenntnis wie auch die Bischofsliste der angeführten Synode, deren Text uns noch in der sog. ‚Notitia provinciarum et civitatum ecclesiae Africae‘¹¹ vorliegt, wohl bekannt. Desgleichen hatte er Einsicht in das Trosts Schreiben genommen, das Bischof Eugenius, ehe er die Verbannung antrat, an seine Gemeinde gerichtet hat, und das uns ebenfalls noch als ‚Epistula ad cives suos pro custodienda fide catholica‘¹² erhalten ist. Der Verfasser berichtet nämlich über dieses Trosts Schreiben mit folgenden Worten: ‚iam vero ausportandus pro fidelis linguae remuneratione in exilium, epistulas velut communitoria fidei et unius sacri et conservandi baptismatis ovibus suis, quasi pastor sollicitus dereliquit.‘ Von den übrigen im Kapitel erwähnten Schriften ist leider nichts weiter auf uns gelangt, aber die eben mitgeteilten Beispiele bezeugen hinreichend die Zuverlässigkeit des Verfassers bezüglich seiner Angaben über Eugenius.

Über die äußeren Lebensumstände des Pomerius erfahren wir aus dem Kapitel 99 des Katalogs, daß er aus Mauritanien gebürtig war, in Gallien zum Presbyter geweiht wurde und zur Zeit der Abfassung der Biographie noch unter den Lebenden weilte, bekannt durch seinen gottgefälligen Wandel, entsprechend dem von ihm gelobten Stande und seiner Stellung: ‚Pomerius, natione Maurus, in Gallia presbyter ordinatus conversatione Deo digna vivit, apta professioni et gradui.‘ Letztere Worte scheinen darauf hinzudeuten, daß Pomerius Mönch war und in seinem Kloster eine höhere Stellung bekleidete. Diese Angaben sind richtig. Sie werden

positionem excludendam duo vel tria testimonia adducas“. Cerealis: „Non duo vel tria, sed plura adducam testimonia“ etc. (ML 58, 757 A).

¹⁰ Lib. 3 (ML 58, 219 sqq.).

¹¹ Vgl. die Worte cum consensu omnium Africae, Mauritaniae et Sardiniae atque Corsicae episcoporum . . . composuit librum fidei (p. 95, 25 sqq.) mit den Titeln der Notitia bei Mansi 7, 1156 sqq.

¹² ML 58, 769—771.

uns durch anderweitige Zeugnisse bestätigt. Nach dem Leben des hl. Cäsarius von Arles, das Cyprian, Bischof von Toulon, zum Verfasser hat, ließ sich Pomerius, mit vollerm Namen Julianus Pomerius, als junger Lehrer in Arles nieder, dozierte hier Grammatik und Rhetorik und zählte unter seinen Schülern auch Cäsarius, den nachmaligen Bischof (um 503 bis 543)¹³. Da nun Cäsarius gegen 369—370 geboren ist, würde das Geburtsjahr seines Lehrers kaum hinter das Jahr 360 anzusetzen sein. Eher dürfte es vor 360 fallen, da Pomerius uns bereits in der Überlieferung gegen 385 als Priester und Abt entgegentritt, er nach damaligem Kirchenrecht also zum wenigsten 30 Lebensjahre zählen mußte. Als nämlich Ruricius im Jahre 385 Bischof von Limoges wurde, richtete er kurz nach seiner Erhebung ein Schreiben an Bischof Anius, den Vorgänger des Cäsarius auf dem Stuhle von Arles, sowie an Pomerius, und bezeichnete darin letzteren als ‚frater‘ und ‚abbas¹⁴‘. Gegen 513 war Pomerius noch am Leben; dies schließen wir aus einem Schreiben, das der um diese Zeit zum Bischof von Ticinum (Pavia) erwählte Ennodius an Pomerius gesandt hat¹⁵. Von den in der Pomeriusvita erwähnten Werken scheint die Schrift ‚De vitiis et virtutibus‘ zusammenzufallen mit den drei Büchern ‚De vita contemplativa¹⁶‘, welche nach den eigenen Worten des Verfassers¹⁷ handeln ‚de vita contemplativa, de actuali vita, de vitiis atque virtutibus‘ und die Isidor von Sevilla in seinem Schriftenverzeichnis unter dem Titel anführt ‚Libelli tres de futurae vitae contemplatione vel actuali conversatione necnon de vitiis atque virtutibus¹⁸‘. Es sollte ein erbauliches Lehrbuch für Kleriker darstellen und dürfte in der Tat wesentlich den von Isidor erwähnten längeren Titel getragen haben. Wie es dann so häufig auch bei anderen Werken geschehen ist, wurden dem Buch offenbar bequemere abgekürzte Titel beigelegt. Die einen nannten es ‚De vita contemplativa‘, die anderen, wie auch der Verfasser unserer Schrift, ‚De vitiis et virtutibus‘; einmal wurde für die Bezeichnung der Anfang des Titels, das andere Mal dessen Ende gewählt. Auf die ungefähre Abfassungszeit des Werkes dürfte uns eine Bemerkung des Prologs führen. Es wird nämlich dort berichtet, daß die

¹³ Vita S. Caesarii ep. Arelat. 1, 9 (MGh, Script. rer. Merov. 3, 460).

¹⁴ Ruricius, Ep. 2, 9 10 (CSEL 21, 385, 2 12).

¹⁵ Ennodius, Ep. 2, 6 (CSEL 6, 44 sqq.).

¹⁶ ML 59, 415—520.

¹⁷ Prolog zum 3. Buch ML 59, 471.

¹⁸ ML 83, 1096.

Schrift auf Bitten eines Bischofs Julian — also gerade wie das in der Vita ebenfalls angeführte Werk ‚De natura animae‘ (96, 12) — abgefaßt ist. Es handelt sich wahrscheinlich um den Bischof Julian von Carpentras, der 517 auf dem Konzil von Epaone¹⁹ anwesend war und später noch an den Provinzialsynoden von 524, 527, 529 teilnahm²⁰ oder um den Bischof Julian von Avignon, der auf dem Konzil von Agde 506 unterzeichnet hat²¹. Nicht in Frage kommt wegen der zu späten Zeit Julian von Bigorre (Tarbes), der auf dem Konzil von Orléans im Jahre 541 als ‚episcopus Begoritanae ecclesiae‘ erscheint²².

Die vorstehenden Ausführungen ergeben zwei sichere Resultate. Das gleichzeitige Auftreten der vier Kapitel in der Überlieferung zeigt, daß sie von ein und demselben Verfasser stammen. Sprache und Stil erheben gegen dieses Resultat kein Widerspruch. Zeitlich muß sodann die Abfassung der vier Kapitel nach dem Religionsgespräch von Karthago vom Jahre 484 und vor das Jahr 505, das Todesjahr des Bischofs Eugenius von Karthago (s. oben S. 384), angesetzt werden. Stellen wir nun die Frage, ob Gennadius als Verfasser der Zusatzkapitel in Betracht kommen kann, so müssen wir auch hier das Zeugnis der Überlieferung und die inneren aus den Viten selbst entnommenen Gründe voneinander trennen. Die Überlieferung spricht gegen den gennadianischen Ursprung, die inneren Gründe sprechen nicht dagegen, zum Teil eher dafür. Es steht also auch hier wieder Wahrscheinlichkeit gegen Wahrscheinlichkeit.

Die frühesten der Zeugen, welche die Zusatzkapitel bringen, gehören erst dem 8. Jahrhundert an, nämlich Wm2UO, während die ältesten Handschriften ausnahmslos von diesen Kapiteln nichts zu wissen scheinen. Ein Verteidiger der Echtheit könnte hier allerdings erwidern: Aus dem vorliegenden Tatbestand kann nur das gefolgert werden, daß eine spätere Ausgabe, welche die Zusatzviten aufwies, in der Überlieferung eine geringere Verbreitung gefunden hat als die frühere Ausgabe.

Gegen den gennadianischen Ursprung der vier Zusatzkapitel dürfte ein stichhaltiger innerer Grund kaum vorgebracht werden können. Ja, manches spricht selbst für diesen Ursprung: die Natürlichkeit und Unmittelbarkeit der Biographien,

¹⁹ Mansi 8, 565 A.

²⁰ L. Duchesne, *Fastes épisc. de l'anc. Gaule* 1² (1907) 272.

²¹ Ebd. 1², 267.

²² Ebd. 2 (1900) 101.

die große Sachkenntnis, die einen sehr interessierten Literaturhistoriker verrät, die Analogie mit sonstigen Kapiteln des Gennadius, der sprachliche Ausdruck und Stil. Vergleichen wir nur, was letzteren betrifft, die Übereinstimmungen, die zwischen dem Pomeriuskapitel und der sonstigen Ausdrucksweise des Gennadius zu bestehen scheinen, z. B.: ‚scripsisse et alia dicitur et adhuc scribere‘ (96, 29) mit ‚et alia scribere dicitur‘ (c. 72 p. 86, 10); ‚quae ad meam notitiam non venerunt‘ (c. 96, 29 sq.) mit ‚ad meam tamen notitiam ista sunt, quae venerunt‘ (c. 90 p. 93, 4); ‚(librum) praetitulatum‘ (96, 29) mit ‚praetitulatos‘ etc. (c. 33 p. 74, 17, c. 66 p. 84, 12, c. 85 p. 90, 18); ‚eius dictatum‘ (96, 27) mit ‚epistulae . . . ab ipso dictatae‘ (c. 84 p. 90, 27); ‚conversatione Deo digna‘ (96, 31) mit ‚Deo digna doctrina‘ (c. 57 p. 81, 4); ‚dictatum . . . hortatorium‘ (96, 28) mit ‚epistulas . . . exhortatorias‘ (c. 63 p. 83, 5).

Gegen den gennadianischen Ursprung der vier Kapitel könnten vielleicht noch folgende Einwürfe erhoben werden. In der handschriftlichen Überlieferung, welche die Zusatzkapitel am Schlusse des Katalogs aufweist, erscheint bald die Klasse jener vier Kapitel Honoratus-Cerealis-Eugenius-Pomerius allein, bald die Klasse der Viten von Gelasius und Gennadius allein, bald treten alle 6 Kapitel zusammen auf. Wenn auch zugegeben werden darf, daß die beiden Klassen der Zusatzkapitel von Gennadius zu verschiedenen Zeiten verfaßt werden konnten, so müßte doch, — diesen Fall vorausgesetzt — in späteren Exemplaren des Katalogs entweder nur die ältere Zusatzklasse allein oder in Verbindung mit der jüngeren erscheinen, nicht aber außerdem die spätere Klasse allein ohne die ältere. Sodann hat Isidor von Sevilla Pomerius in seinem Schriftenverzeichnis ein besonderes Kapitel gewidmet; dies ist aber gegen seine ganze sonstige Gewohnheit, da er keinen Schriftsteller in seinen Katalog aufzunehmen pflegt, der bereits im Gennadiuskatalog behandelt ist. Der erste Einwurf würde als selbstverständlich voraussetzen, daß Gennadius die zweite Klasse von Zusatzkapiteln in ein Exemplar seines Werkes eintrug, das bereits die erste Klasse enthielt. Doch scheint uns diese Voraussetzung nicht so selbstverständlich zu sein, da Gennadius die zweite Klasse auch einem Exemplar seiner früheren Ausgabe beifügen konnte, das den Katalog mit Johannes von Antiochien abschloß. Beide Redaktionen wären dann je mit ihren Zusätzen an die Öffentlichkeit getreten und beide wären die Vorlage für je einen neuen Zweig der Überlieferung geworden. Die in manchen Handschriften vorhandene Verbindung beider Klassen von Zusätzen wäre aber leicht auf die kombinierende Tätigkeit eines Schreibers zurückzuführen.

Auch der zweite Einwurf bietet keine erhebliche Schwierigkeit.

Er fällt in sich zusammen, wenn man annimmt, daß Isidor die späteren Redaktionen des Gennadiuskatalogs nicht gekannt hat, sondern daß ihm nur Exemplare der Ausgabe von 477 vorlagen.

Es könnte jemand noch die Frage erheben, welcher der beiden Zusatz-Klassen das höhere Alter zuzuschreiben ist. Da weder die Überlieferung noch die betreffenden Kapitel selbst einen Anhaltspunkt für die Lösung dieser Frage bieten, muß dieselbe offen bleiben. Als terminus a quo wurde bereits für die Klasse Gelasius-Gennadius das Jahr 496, das Todesjahr des Papstes Gelasius, hingestellt (S. 384) und als Zeitgrenzen für die Entstehung der Klasse Honoratus-Cerealis-Eugenius-Pomerius die Jahre 484—505 angegeben (S. 384 f.).

II. Sicher unechte Zusätze.

A. Kleinere Zusätze. 1. Unter den Zusätzen, deren Unechtheit sich mit voller Sicherheit nachweisen läßt, fallen uns zunächst einige auf, die aus religiös-dogmatischen Bedenken und einem gewissen Streben nach schärferer theologischer Fassung entsprungen sind. Einige Schreiber haben offenbar gefürchtet, gewisse Äußerungen des Gennadius könnten beim Leser schädlich wirken, andere mißverstanden werden; die beigefügten Zusätze oder die vorgenommenen Änderungen sollten die Gefahr beseitigen.

1) Die Zusätze in cod. R. a) Im Niceaskapitel (c. 22) führt Gennadius unter den Schriften seines Autors ein Buch gegen die Nativitätsstellerei an, den ‚Liber adversus genethliologiam‘ (nicht ‚genethliog-‘ 70, 20); R charakterisiert diese uns sonst unbekannte Schrift durch einen besonderen Zusatz also: ‚in quo plus libero tribuit arbitrio quam valet‘. — b) Im Kapitel über Isaac (c. 26) ersetzt R einen etwas unklaren Ausdruck über den Ausgang des Hl. Geistes durch eine neue dogmatische Formel. Im ursprünglichen Text hatte Gennadius Isaacs bezügliche Lehre so gekennzeichnet: Der Hl. Geist habe das eigen, daß er weder erschaffen noch gezeugt und doch von einem anderen sei: ‚spiritum sanctum hoc habere proprium, quod nec factus nec genitus et tamen sit ex altero‘. Der Redaktor stieß sich an letzterem Ausdruck und änderte ihn in eine Formel um, die Isaac vielleicht selbst fremd gewesen ist, obschon dieselbe uns in ähnlicher Prägung um die Zeit Isaacs (unter Papst Damasus 366—384) entgegentritt: ‚quod procedat ex patre deturque a filio, qui patri filioque sit choaeternus‘. — c) Die Vita des Alexandriners Cyrus (c. 82) berichtet von diesem, daß er die timotheanische Irrlehre begünstigte, und fährt dann fort: ‚denique ambiguus etiam sui suspendit animum a consensu Chalcedonensis decreti nec

acquiescendum putat filium Dei duabus post incarnationem constare naturis'. Zum Ausdruck ‚post incarnationem‘ fügte der Urheber des R-Typs die Bemerkung hinzu: ‚hoc est post passionem et resurrectionem‘. Diese Notiz, vielleicht erst in Form einer Randglosse hingeworfen, steht in R im Texte selbst. Wahrscheinlich hatte jener Schreiber eine genauere Kenntnis der Irrlehre des Cyrus und seiner Beweisführung. Es gab nämlich Eutychianer (Monophysiten), welche ihre Irrlehre von der einen Natur in Christus durch einige mißverständene Väterstellen zu stützen suchten, in denen die betreffenden Kirchenväter, besonders Gregor von Nyssa und Cyrill von Alexandrien darlegten, wie die menschliche Natur in Christus durch die Vereinigung mit der göttlichen bezüglich ihrer Schwachheit von der göttlichen gleichsam aufgesogen worden sei, ohne natürlich ihre wesentlichen Teile und Merkmale zu verlieren. Der Umstand nun, daß jene Väter bei ihren Ausführungen sich vor allem auf den Zustand Christi nach seinem Tode und seiner Auferstehung beriefen, mag jene Eutychianer und vielleicht auch Cyrus veranlaßt haben, ihre Irrlehre namentlich bezüglich des auferstandenen Christus zu betonen. Auf diese Weise würde der Zusatz in R eine gute natürliche Erklärung finden.

2) Die Zusätze in c. d. P. Auch der Urheber des P-Typs ist bei der Zufügung mehrerer Zusätze von religiös-dogmatischen Beweggründen geleitet worden. a) In der Vita des Pelagianers Coelestius (c. 45) erwähnt Gennadius die ‚Epistulae de monasterio‘, welche der junge Mönch an seine Eltern schrieb, und fügt das Lob hinzu: ‚omni Deum desideranti necessario morales siquidem in eis dictio nihil vitii postmodum proditi, sed totum ad virtutis incitamentum tenuit‘ (78, 1—3). Dieses Lob mißfiel dem Emendator, und er ersetzte es durch den ergänzenden Zusatz: ‚postea vero haereticus publicatus a papa Zosimo condemnatur‘. — b) In der Vita des Timotheus von Alexandrien (c. 73) schiebt der Interpolator im Satz ‚et ne contra legem factus‘ (sc. episcopus) merito abiceretur ad gratiam plebis . . . omnes, quibus ille (d. h. Proterius, der ermordete rechtmäßige Bischof von Alexandrien) communicaverat, Nestorianos pronuntiavit‘ hinter ‚factus‘ noch die erklärenden Worte ein: ‚quam synodalia decreta actitarent‘. — c) Einen ausgesprochen orthodoxen Charakter trägt auch nachstehender Zusatz zum Kapitel über Prosper (c. 85), der im Katalog des Semipelagianers Gennadius ganz fremdartig anmutet: ‚contrariae] hic etiam prusper post obitum beati augustini librorum eius contra hereticos inimicos gratiae xpi defensor extetit.‘

3) Das Kapitel über Johannes von Antiochien (c. 94) enthält nach dem Satze ‚Simul et impugnat aliquas Cyrilli Alexandrini episcopi sententias incaute ab illo adversus Nestorem prolatas, quae nunc fomentum sunt et robur addunt Timotheanis‘ in G und in manchen jüngeren Handschriften noch den Zusatz ‚quod valde inaniter dicit‘ (94, 23); der Zusatz findet sich im cod. Leidensis Vossian. 4^o 108 (Weißenburg) saec. X von zweiter Hand. Auch hier ist das Motiv des Zusatzes ein religiöses gewesen.

4) Das Streben, die Gefährlichkeit eines Irrlehrers besonders hervorzuheben, führte einige Interpolatoren dazu, dem Namen einiger Häretiker — es handelt sich um Vigilantius, Helvidius, Jovinian — den Hinweis auf die entsprechende Streitschrift des Hieronymus gegen den betreffenden Irrlehrer hinzuzufügen.

a) Beginnen wir mit dem Zusatz zum Kapitel über Helvidius (c. 33). Der Zusatz wird von VRUPH und zwar von den einzelnen Handschriften in verschiedener Form geboten. Da U nachweisbar aus V hervorging, R und V eine gemeinsame Vorlage benützten, P und H den R-Typ gekannt haben, müssen wir von den Formen der codd. V und R ausgehen. In V lautet der Satz folgendermaßen: ‚cuius pravitatem hieronymus arguens libro secundo documentis scripturarum sufficienter adversus eum edidit‘. Diese Form ist sichtlich verderbt und ohne Sinn. Es fehlt das Objekt zu ‚edidit‘; das Adverb ‚sufficienter‘ ist ohne rechte Beziehung, die Erwähnung eines ‚liber secundus‘ beruht auf einem Irrtum; denn Hieronymus schrieb nur einen ‚liber‘ gegen Helvidius. Im übrigen verrät die verderbte Form des Zusatzes in V, daß dessen Schreiber denselben bereits in seiner Vorlage vorfand, so daß die Ergänzung wohl schon dem Anfang des 6. Jahrhunderts angehören dürfte. Die Fehler des cod. V suchte der Schreiber von U zu verbessern. Er faßte ‚librum‘ als Objekt zu ‚edidit‘ auf, betrachtete das Wort ‚secundo‘ als eine Verderbnis der Präposition ‚secundum‘ und änderte darum ‚documentis‘ um zu ‚documenta‘, so daß der Satz bei ihm folgenden Wortlaut erhalten hat: ‚cuius pravitatem hieronymus arguens librum secundum documenta scripturarum sufficienter adversus eum edidit‘. Die faßlichere Form des Satzes in U ist demnach in Wirklichkeit nur eine willkürliche Umänderung der unglücklichen Form des V. Origineller scheint die Fassung des Zusatzes in R zu sein: ‚cuius pravitatem hieronymus arguens libellum documentis scripturarum sufficienter satiatum adversus eum aedidit‘. Dieser Form folgte auch der Urheber des H-Typs, nur wurde hier ‚satiatum‘ durch ‚factum‘ ersetzt.

In der Fassung von R haben wir wohl die ursprüngliche Form des Zusatzes zu erblicken. Aus ihr erklären sich mit großer Leichtigkeit die Fehler von V. In V entstand nämlich ‚*liber secundo*‘ aus ‚*LIBELL*‘ der Vorlage, infolgedessen wurden die Worte ‚*libro secundo*‘ und ‚*documentis*‘ fälschlich auf ‚*arguens*‘ bezogen und das als störend empfundene Partizip ‚*satiatum*‘ ausgelassen bzw. getilgt. Weiter noch ging in der Umänderung der alten Form der Urheber des P-Typs. Er schrieb: ‚*contra cuius impietatem ressecandam beatissimus hieronymus egregium et gratum libellum ededit, in quo ostendit beatissimam mariam genetricem domini nostri ihu christi sicut virginem ante partum ita virginem permansisse post partum*‘.

Auch in dieser Fassung haben wir nur eine weitere Ausgestaltung der von R überlieferten Form zu erblicken. Dies folgt daraus, daß sie inhaltlich weiter nichts Neues besagt, außer daß sie eine kurze Charakteristik der erwähnten Hieronymusschrift beifügt. Der Umstand nun, daß die gesamte Überlieferung, die den Zusatz bringt, auf die Form des R-Typs zurückgeht, der sonst so reich ist an willkürlichen Änderungen, muß als ein Kriterium gegen die Echtheit gelten. Ihren Charakter als Interpolation verrät die Ergänzung auch durch ihren Inhalt. Gennadius beschränkt sich in seinen Viten nämlich sonst streng auf die Aufzählung und Kennzeichnung der persönlichen Werke der Autoren. So geschieht auch im Kapitel über Vigilantius (c. 36) der Streitschrift, die Hieronymus gegen diesen gerichtet hat, keinerlei Erwähnung, wenngleich diese Streitschrift Gennadius wohl kaum unbekannt geblieben ist. Übrigens begegnen uns in P bzw. in R noch zwei ganz analoge Interpolationen, nämlich in den Kapiteln 36 und 76.

b) Am Schluß der Vita des Vigilantius (c. 36) wird in P die Apologie erwähnt, die Hieronymus gegen Vigilantius geschrieben hat: ‚*huic et beatus hieronymus luculentissime respondit*‘. Wir haben hier also eine direkte Parallele zur Helvidiusvita, die ja in P ebenfalls einen Hinweis auf die von Hieronymus gegen Helvidius gerichtete Streitschrift enthält.

c) Da in der Vita des pannonischen Presbyters Paulus (c. 76) gegen Ende der Häretiker Jovinian genannt wird, so ward der Urheber des R-Typs dadurch veranlaßt, hier noch eine kürzere Ausführung über die Widerlegung beizufügen, die Jovinian in der gegen ihn gerichteten Streitschrift des Hieronymus zuteil wurde: ‚*divinis sufficientibus testimoniis sed et saecularis licteraturae exemplis, qui rationi congruens † ut nihil infirmorum relinqui quos posset mentes turpare sed luce clara ostendit castitatem patientia fidem immortalitatis*

praemio coronandas virginitate tamen primatum virtutum cum martyribus optinere'.

2. Andere Zusätze tragen einen rein historisch-literarischen Charakter. Nachdem Gennadius im Kapitel über Papst Leo (c. 71) eine kurze Erklärung über die bekannte Epistula dogmatica, die Leo dem Patriarchen Flavian von Konstantinopel in betreff der Eutychianischen Irrlehre zugesandt hat, vorgelegt, fügt er am Schluß die zeitliche Angabe bei: ‚moritur Leone et Maioriano imperatoribus‘. Letztere Notiz wird nun in R durch folgende Bemerkung ersetzt: ‚et aliam dedit epistulam pro hac ipsa causa ad Leonem impem quo et regnante moritur‘. Unter dem hier erwähnten Brief Leos an Kaiser Leo — der Papst schrieb an den Kaiser in Sachen des Eutychianismus mehrere Briefe, so ep. 148 156 162 164 165 — wird wohl der bedeutendste derselben, nämlich die epistula 165 ‚Promissio me memini (ML 54, 1155 sqq.) verstanden sein.

In der Eucheriusvita (c. 64) hat der Urheber des P-Typs die chronologische Angabe über den Tod des Autors: ‚moritur Valentino et Martiano principibus‘ (83, 16) durch die Datierung seiner Blütezeit ersetzt: ‚floruit aetate, qua et beatus caesarius‘. Es ist hier offenbar Cäsarius von Arles gemeint, dem im P-Typ auch ein eigenes Kapitel gewidmet ist; vgl. Näheres unten B 2. — In der Vita des Honoratus von Constantina (c. 96) wird ein Schreiben, das dieser Bischof an einen gewissen um des Glaubens willen verbannten Arcadius gesandt hat, erwähnt: ‚scripsit ad Arcadium quendam, qui pro confessione fidei catholicae in partes Africae exulabat‘. Der P-Typ schiebt nun zwischen die Worte ‚Africae‘ und ‚exulabat‘ noch die nähere Angabe ‚a Genserico rege missus‘ ein. — Zur kurzen Vita des Claudianus (c. 84) soll nach Richardson cod. R folgenden Zusatz aufweisen: ‚scripsit et alia nonnulla, inter quae et hymnum de passione domini, cuius principium est „Pange, lingua, gloriosi“ fuit autem frater Mamerti Viennensis episcopi‘. In Wirklichkeit enthält R diesen Zusatz nicht²³. Übrigens ist der R-Typ sehr wahrscheinlich bereits vor dem Tode des Venantius Fortunatus entstanden, da cod. R selbst noch der Übergangszeit vom 6. zum 7. Jahrhundert zuzuweisen ist, während der Tod des Venantius in den Anfang des 7. Jahrhunderts fällt. Richardson scheint zu seinem Irrtum durch eine Bemerkung Herdings gelangt zu sein; dieser bringt nämlich jenen Zusatz als ur-

²³ S. den Hymnus in der Ausgabe Leos in MGH, Auct. ant. 4, 27 sq.

sprünglichen Bestandteil des Kapiteltextes selbst und wahrscheinlich im Anschluß an die Ausgabe von Le Mire, und bemerkt dazu: „haec verba „scripsit“ etc. desiderantur in Bamb. et Bern.“, als ob die Worte tatsächlich in seiner Haupthandschrift, nämlich cod. R, überliefert wären. Le Mire seinerseits hatte den Zusatz bei Jac. Sirmont S. J. vorgefunden²⁴, der in einer Fußnote zu seiner Ausgabe des Sidonius Apollinaris auch die Quelle angibt, aus der der Zusatz geschöpft ist, nämlich eine Handschrift des Klosters St. Michaelis de Tumba apud Britones Aremoricos²⁵. Da diese Handschrift identisch ist mit dem cod. Berolinensis 35 (Phil. 1714, olim Mont S. Michel) saec. XII/XIII, so läßt sich die Bemerkung genau nachprüfen. Die Berliner Handschrift enthält u. a. Claudians Werk „De statu animae“ und bringt auf f. 2 die Vita des Claudianus aus dem Gennadiuskatalog: „Sentencia genadii marsiliensis presbiteri ex libro de illustribus viris“. Am Schluß steht wirklich der Zusatz: „scripsit et alia non nulla inter que et ymnum de passione domini, cuius principium est: pange lingua gloriosi. fuit autem frater mamerti viennensis episcopi“²⁶. Für den Claudianischen Ursprung des Hymnus „Pange lingua“ beruft sich Sirmont in seiner Note auch auf einen „Scholiastes quidam“, nach dem ein Hymnus des Claudianus, der in einem Briefe des Sidonius an Mamertus kurz beschrieben wird²⁷, kein anderer sei als der Hymnus „Pange lingua“²⁸. Schließlich sei noch erwähnt, daß auch der cod. Montepessulanus H 145 saec. XII, eine Handschrift, die in ihrem letzten Teil die Schriften des Claudianus enthält, auf f. 103^v in Rotschrift die Bemerkung aufweist: „nota quod Claudianus composuit hymnum Pange lingua gloriosi praelium certaminis“²⁹.

B. Zusatzkapitel. Wenden wir unsere Aufmerksamkeit nunmehr jenen Zusatzkapiteln zu, deren Unechtheit außer allem Zweifel steht. Es sind die Kapitel über Johannes von

²⁴ A. Miraeus, Bibliotheca eccles. (1639) 67.

²⁵ Die Stelle Sirmonts findet sich zu Sidonius ep. 4, 3 in Opera varia (Venetiis 1728) 530 sq. Sie lautet: „Denique Claudio carmen hoc vindicat non solum vetus scholiastes, quem dixi, verum etiam Gennadius, non quidem ut editus est, sed prout in codice coenobii S. Michaelis de Tumba vulgatis auctor in Claudiani mentione legitur his verbis. Scripsit et alia“ etc.

²⁶ V. Rose, Hss-Verzeichnis der k. Bibl. zu Berlin 12. Verz. der lat. Hss 1 (1892) 46.

²⁷ Ep. 2, 3 (MGh, Auct. ant. 8, 55 sqq.).

²⁸ „Adnotarat hoc loco Scholiastes quidam Hymnum significari, cuius initium est „Pange lingua““ etc. Opera varia 1 (1728) 530.

²⁹ Vgl. A. Engelbrecht im CSEL 11, pag. II.

Konstantinopel (c. 30), Caesarius von Arles (c. 87), Sidonius (c. 93), Honoratus von Massilia (c. 100), Hieronymus (Prolog).

1. Den Abschnitt über Johannes von Konstantinopel (c. 30) überliefert von den älteren Handschriften nur R, sowie einige jüngere, wie LS cod. Florentinus Laurentianus S. Marci 617 (31) saec. XI, cod. Mediolanensis Ambrosianus D. inf. 133 saec. XV, cod. Vaticanus 358 a. 1452. Außer der an sich schon sehr verdächtigen Überlieferung spricht gegen die Echtheit des Kapitels auch sein Inhalt und seine Form. Gennadius behandelt sonst nirgends einen Autor, dem Hieronymus bereits in seinem Katalog einen Abschnitt gewidmet hat, wie dies bei Chrysostomus der Fall ist. Außerdem würde sich Gennadius kaum mit einer so oberflächlichen Schilderung der Schriftstellertätigkeit des großen Bischofs, wie sie der fragliche Abschnitt enthält, begnügt haben. Der Grund, weshalb der Interpolator die Vita zufügte, ist leicht zu bestimmen. Hieronymus, der seinen Katalog um 392 schrieb, konnte in seiner Vita nur Johannes von Antiochien berücksichtigen, da Chrysostomus erst 398 nach Konstantinopel übersiedelte. Der Interpolator vermißte darum im Gennadiuskatalog einen Abschnitt über Johannes, den Bischof von Konstantinopel, und schob deshalb sein Kapitel ein. Der Anlaß, weshalb er das Kapitel an seine jetzige Stelle setzte, war neben der chronologischen Anordnung wohl eine Namensähnlichkeit: das folgende Kapitel (c. 31) handelt nämlich über Johannes von Jerusalem.

2. Die Vita des Caesarius von Arles (c. 87), die von älteren Handschriften nur cod. P überliefert und die auch in den aus P geflossenen cod. Parisinus 8961 saec. XIII sowie in einige jüngere Hss wie cod. Bruxellensis 1038 (19623) (Stavelot) saec. XIII, codd. Norimbergenses III 57 saec. XIV/XV und IV 77 a. 1406, cod. Guelferbytanus 2842 saec. XV übergegangen ist, kann schon deshalb nicht von Gennadius stammen, weil sie nach dem Tode des Cäsarius (543) abgefaßt ist, also zu einer Zeit, da Gennadius selbst nicht mehr unter den Lebenden weilte. Zudem verrät sich die Vita als fremde spätere Zutat auch durch die falschen Zeitangaben, die sie bietet. Nach ihr soll nämlich die Blütezeit des Cäsarius, der 469/470 geboren wurde und den Bischofsstuhl von Arles ungefähr von 503—543 innehatte, in dieselbe Zeit fallen wie die des Faustus von Reji, der bereits 433 Abt von Lerinum war, allerdings erst zwischen 490 und 495 aus dem Leben schied. Zudem soll beider Blütezeit der Regierung des Kaisers Anastasius (491—518) angehören, was aber nur für Cäsarius zutrifft. Daß wir im Interpolator einen recht-

gläubigen Verehrer des Caesarius zu erblicken haben, dem die semipelagianische Richtung des Gennadiuskatalogs offenbar verborgen war, deutet uns der Inhalt des Kapitels klar an. Zunächst feiert er des Caesarius Werk ‚De gratia et libero arbitrio‘, das den Sempelagianismus nachdrücklichst bekämpfte, mit großen Lobeserhebungen und kennzeichnet den Inhalt dieser Schrift mit dem unzweideutigen, von Gennadius selbst nicht anerkannten Satz: ‚nihil hominem proprio arbitrio vel aliquid boni agere posse, nisi eam divina gratia praevenerit‘. Außerdem hebt der Verfasser der Vita noch eigens hervor, daß die Lehre des Caesarius durch ein besonderes Schreiben des Papstes Felix bekräftigt wurde. Der Interpolator hat sein Kapitel an die Lebensbeschreibung des Faustus deshalb angeschlossen, weil er irrtümlich in diesem ebenfalls einen Vertreter des reinen orthodoxen Glaubens über die Gnadenlehre erblickte. Das Faustuskapitel war für ihn, so scheint es, auch die Quelle für den einen oder anderen sprachlichen Ausdruck: ‚edidit quoque opus egregium de gratia Dei . . . et libero humanae mentis arbitrio, . . . in quo docet gratiam Dei semper . . . praecedere voluntatem nostram et quicquid ipsa libertas arbitrii . . . acquisierit non esse proprium meritum, sed gratiae donum‘ (Faustus); ‚scripsit egregia . . . opuscula. De gratia quoque et libero arbitrio edidit . . . , ubi docet nihil hominem proprio arbitrio vel aliquid boni agere posse, nisi eum divina gratia praevenerit‘ (Caesarius); ‚libellum, in quo et divinis testimoniis et patrum confirmat sententiis‘ (Faustus); ‚edidit testimoniis divinarum scripturarum et sanctorum patrum indiciis munita‘ (Caesarius). Daß der Interpolator wahrscheinlich in der arelatensischen Kirchenprovinz beheimatet war, werden wir noch (unter 4) sehen.

3. Das über Sidonius, den Bischof der urbs Arverna (Clermont-Ferrand) handelnde Kapitel (c. 93) findet sich ebenfalls nur in cod. P sowie in den unter 2 (Caesarius) erwähnten jüngeren Hss. Die Zeitangabe ‚floruit ea tempestate, qua Leo (457—474) et Zeno (474—491) Romanis imperabant‘, stimmt mit der tatsächlichen Blütezeit des Sidonius überein, da dieser um 431 geboren ist und den bischöflichen Stuhl ungefähr von 469 bis 489 innehatte. Im sprachlichen Ausdruck klingt das Kapitel zuweilen an das Kapitel über Caesarius von Arles an und dürfte denselben Interpolator zum Verfasser haben; vgl.: ‚scripsit varia et grata opuscula‘ (Sidonius); ‚scripsit egregia et grata . . . opuscula‘ (Caesarius) — ‚floruit ea tempestate, qua‘ (Sidonius); ‚floruit hic eo tempore, quo‘ (Caesarius). Eine gewisse Übereinstimmung in Gedanke und Wortwendung legt die Annahme nahe, daß dem

Interpolator bei der Abfassung des Sidoniuskapitels der Text des sog. ‚Epitaphium Sidonii‘, das in einem cod. Cluniacensis jetzt Matritensis Ee 102 saec. X/XI, erhalten ist, vor Augen geschwebt hat; vor allem erinnern die Worte ‚verum in Christiano vigore pollens, etiam inter barbarae ferocitatis duritiem, quae eo tempore Gallos oppresserat, . . . habetur insignis‘ an die entsprechende Stelle im Epitaph: ‚mundi inter tumidas quietus undas caesarum moderans subinde motus leges barbarico dedit furori⁹⁰‘. Das Epitaph enthält auch die genaue Datierung des Todestages: ‚XII kl Septembres Zenone imperatore‘.

4. Der an Interpolationen reiche cod. P und einige jüngere Handschriften bieten nach den eben behandelten vier Viten noch ein Kapitel über den Bischof Honoratus von Massilia (c. 100). Danach hat Honoratus zur Zeit des Papstes Gelasius (492—496) gelebt. Vom chronologischen Standpunkte aus würde sich also eine Schwierigkeit gegen den gennadianischen Ursprung nicht erheben lassen. Mancher könnte vielleicht auch der Meinung sein, es hätte für Gennadius sehr nahe gelegen, seinem eigenen Bischof im Katalog ein dauerndes Denkmal zu setzen. Gleichwohl müssen wir die Echtheit des Kapitels aus zwei Gründen ablehnen, einmal wegen der überaus verdächtigen Überlieferung, die uns das Kapitel erhalten hat, sodann wegen des eigenartigen Stiles, der mit seinen langen schwülstigen Perioden der kurzen und einfachen Schreibart des Gennadius direkt entgegengesetzt ist. Die Vita erwähnt unter den Biographien, die Honoratus über heilige Väter verfaßt habe, eigens das Leben des Bischofs Hilarius von Arles. Diese Notiz legt uns eine Vermutung über den Urheber des P-Typs nahe. Bedenken wir, daß derselbe auch das interpolierte Kapitel über Caesarius von Arles aufweist und daß derselbe Typ in der Eucheriusvita (c. 64) statt der Zeitangabe ‚moritur Valentiniano et Martiniano principibus‘ (83, 16) die irrtümliche Bemerkung bringt: ‚floruit aetate, qua et beatus Caesarius‘, so dürfen wir in diesem dreifachen Hinweis auf Arles wohl einen Fingerzeig dafür erblicken, daß die Heimat des Urhebers des P-Typs in der Kirchenprovinz Arles zu suchen ist. Da wir aber angesichts der zeitlichen Irrtümer in der Vita des Caesarius deren Abfassung erst geraume Zeit nach seinem Tode († um 543) ansetzen können, so dürften wir die Redaktion des P-Typs kaum vor das 7. Jahrhundert zurückverlegen. Da cod. P aus eben

⁹⁰ Bei Chr. Luetjohann MGH, Auct. ant. 8, pag. VI XLIV.

diesem Jahrhundert stammt, so ist sein Schreiber vielleicht auch der Urheber des P-Typs selber.

5. Da der Gennadiuskatalog eine Fortsetzung des Schriftenverzeichnisses des Hieronymus ist, so lag der Gedanke nahe, dieses Verhältnis auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen. Von Kassiodor haben wir das unzweideutige Zeugnis, daß er beide Schriften in einem Bande zusammenfügen ließ; in vielen Handschriften wurde das Inhaltsverzeichnis des Gennadius dem des Hieronymus unmittelbar angehängt, in vielen wurde auch in den Titeln und Schlußschriften auf das enge Verhältnis beider Kataloge hingewiesen. Schon frühzeitig führte die Auffassung dieses engen Verhältnisses auch dazu, dem Gennadiuskatalog ein besonderes Kapitel über Hieronymus gleichsam als Prolog voranzustellen. In der handschriftlichen Überlieferung tritt uns dieses Kapitel erstmals in cod. P entgegen.

Die Vita ist der Chronik des Marcellinus comes ad a. 392 entnommen und zwar der Bearbeitung vom Jahre 534, während die ältere Rezension vom Jahre 518 eine andere noch erhaltene kürzere Fassung aufzuweisen schien³¹. Daß die Urheberschaft dieser ältesten längeren Vita des Hieronymus, welche auch die späteren folgenden Viten des Kirchenvaters beeinflußt hat, Marcellinus und nicht, wie Th. Mommsen und O. von Holder-Egger es wollen³², dem Redaktor des P-Typs zuzuschreiben ist, können wir aus mehreren Gegebenheiten mit Sicherheit schließen. Da der P-Typ einen Abschnitt über Caesarius von Arles (s. oben unter 2) enthält, der erst 543 gestorben ist, kann auch die Redaktion dieses Typs nicht vor das Jahr 543 fallen. Die Hieronymusvita beginnt sodann auffallend mit den Worten ‚Hieronymus noster‘ und dies sowohl bei Marcellin als im P-Typ. Dieser Ausdruck weist uns sofort auf den Illyrer Marcellin als Urheber; nur er konnte Hieronymus als Landsmann also bezeichnen. Und daß er dies auch mit sichtlichem Stolz zu tun pflegte, zeigen noch zwei andere Stellen seiner Chronik und der Abschnitt über Gregor von Nazianz ad a. 380³³. Eigenartig berührt es schließlich in der Hieronymusvita, daß dreimal der Ausdruck ‚Romanus‘ im Sinne des sonst gebräuchlicheren ‚Latinus‘ auftritt: ‚(ut) in

³¹ Beide Fassungen s. in MGh, Chron. min. 2, 63; über das Verhältnis beider Fassungen s. A. Vaccari S. J., *Le antiche vite di S. Girolamo in Miscellanea Geronimiana* (1920) 1 ff.; vgl. F. Cavallera, *Saint Jérôme I 2* (1922) 137.

³² MGh, Chron. min. 2, 44 und Neues Archiv der Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde 2 (1877) 58.

³³ Ebd. 60.

Romanam linguam utrumque auctorem perfecta interpretatione mutaverit; Matthaei nihilominus evangelium ex Hebraeo fecit esse Romanum; solus omnium Romanorum omnes sedecim prophetarum commentatus est libros'. Nun liebt es aber gerade der oströmische, in Konstantinopel wohnende Staatsmann Marcellinus, der Sitte seiner Zeit gemäß, den Ausdruck ‚Romanus‘ dort zu gebrauchen, wo wir den Ausdruck ‚Latinus‘ erwarten, so z. B. gleich im Prolog: ‚noster Hieronymus . . . Romano adiecit eloquio‘ (p. 60, 5). ‚Romanis precibus‘ (p. 102, 16) usw.

Die Hieronymusvita ging aus P noch in einige andere Handschriften über; so in cod. Leidensis Vossianus f^o 29 saec. XII als ‚Epytaphum de beato ieronimo presbitero³⁴‘, in den direkten Abkömmling von P, den cod. Parisinus 8961 saec. XIII auf f. 181^r ³⁵, außerdem in cod. Rotomagensis 1353 saec. XIV auf f. 12³⁶, in cod. Remensis 388 saec. XV auf f. 36^v ³⁷, in cod. Vaticanus 358 saec. XV auf f. 106^v ³⁸.

Veröffentlicht wurde die Vita als Prolog zum Gennadiuskatalog zum ersten Mal von Suffridus Petri in seiner Kölner Ausgabe vom J. 1580 S. 124 und zwar nach einem cod. Lovaniensis monaster. Martini (‚satis recens‘). Mabillon übergab die Vita von neuem dem Druck — diesmal aber nach dem cod. Corbeiensis=Paris. 12161 saec. VII — in den Vetera Analecta 2 (1685) 42 f. = ed. 1723, 197. Abdrücke davon finden sich ferner in der Maurinerausgabe (J. Martianay — A. Pouget) der Werke des hl. Hieronymus Bd 5 (1706) 26, bei Vallarsi 2 (Venedig) 967, ML 58, 1059, Richardson p. 57.

³⁴ Nach freundlicher Mitteilung des Herrn S. C. de Vries vom 13. April 1918; die Vita wurde verglichen von J. Kleijntjens S. J.

³⁵ Kollation von J.-P. Grausem S. J.

³⁶ Cat. gén. des mss des Dép. 1 (1886) 336; eine Kollation besorgte der Herr Direktor H. Labrosse.

³⁷ Cat. gén. des mss des Dép. 38, 1 (1904) 515; Kollation von Herrn Direktor H. Lorient.

³⁸ Codices Vaticani Lat. 1 (1902) 270 sqq.; Kollation von Fr. Zorell S. J.